

Nutzung des Vereinshauses für private Feierlichkeiten , Hausordnung

Die Hausordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der Siedlergemeinschaft Neu-Lindenberg 1929 e. V. (im Folgenden: SG). Sie regelt die Pflichten der Mitglieder bei der Nutzung des Vereinshauses für private Veranstaltungen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

1 Grundsätze

1. Die Nutzung des Vereinshauses für private Feierlichkeiten ist ausschließlich den Mitgliedern der SG vorbehalten.
2. Die Mitgliedschaft des Nutzers in der SG muss zum Zeitpunkt der Feierlichkeit seit mindestens 6 Monaten bestehen.
3. Das Vereinshaus inklusive aller Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der SG und von den Nutzern pfleglich zu behandeln.

2 Terminvergabe

1. Mitglieder, die im Folgejahr das Siedlerhaus nutzen möchten (im Folgenden: Nutzer), haben dies spätestens bis zum 15.11. des laufenden Jahres unter Angabe des Nutzungstermins und des Anlasses der Veranstaltung beim Vorstand der SG anzuzeigen.
2. Der Vorstand entscheidet über die privaten Nutzungen des Siedlerhauses nachdem der Jahresplan der SG aufgestellt ist. Termine der SG haben grundsätzlich Vorrang vor einer privaten Nutzung.

3 Kosten

1. Für die Nutzung des Siedlerhauses wird ein **Nutzungsentgelt** in Höhe von **60 €** je Veranstaltung erhoben. Im Nutzungsentgelt enthalten sind die Kosten für:
 - Strom und Wasser
 - Verbrauchsmaterialien (Papierhandtücher, Toilettenpapier)
 - Nutzung des vereinseigenen Geschirrs (Teller, Tassen, Gläser, Besteck, ...)
 - Nutzung der vorhandenen Küchengeräte (Geschirrspüler, Kaffeemaschine, ...)
 - Reinigungsmittel (Geschirrspülmittel, WC-Reiniger)
2. Zusätzlich zum Nutzungsentgelt wird eine **Sicherheitsleistung** in Höhe von **140 €** erhoben. Diese soll sicherstellen, dass kleinere Schäden am Siedlerhaus sowie weitere Aufwendungen (z. B. ungenügende Endreinigung durch den Nutzer), die der SG durch die private Nutzung entstanden sind, finanziell abgedeckt sind.

3. Sofern im Rahmen der privaten Nutzung des Siedlerhauses weitere, nicht in Ziff. 3 (1) aufgeführte Utensilien (Biertischgarnitur(en)/Zelt(e)/Grill/zus. Kühlschrank/...) genutzt werden, ist zusätzlich zum Nutzungsentgelt pauschal ein Betrag von **10 €** je Nutzung als Abnutzungskompensation zu entrichten.
4. Das Nutzungsentgelt sowie die Sicherheitsleistung sind durch den Nutzer bei Übernahme des Siedlerhauses an den Beauftragten für die Vermietung (im Folgenden: Beauftragter) in Bar zu entrichten.
5. Über die vollständige Rückzahlung der Sicherheitsleistung entscheidet der Beauftragte nach Rücknahme des Siedlerhauses, über Einbehalte aus der Sicherheitsleistung entscheidet der Vorstand der SG (siehe hierzu Ziff. 7 (5) dieser Hausordnung).

4 Übergabe des Siedlerhauses an den Nutzer

1. Die Übergabe des Siedlerhauses an den Nutzer erfolgt in der Regel am Tag vor der privaten Nutzung. Den genauen Übergabezeitpunkt stimmt der Nutzer direkt mit dem Beauftragten für die Vermietung (im Folgenden: Beauftragter) ab.
2. Bei der Übergabe des Siedlerhauses wird durch den Beauftragten und den Nutzer eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet (siehe Anlage). In dieser Nutzungsvereinbarung wird die Übergabe des Siedlerhauses einschließlich der Schlüssel an den Nutzer sowie die Zahlung des Nutzungsentgeltes sowie der Sicherheitsleistung an den Beauftragten bestätigt.
3. Der Beauftragte weist den Nutzer in die bei der Nutzung des Siedlerhauses sowie bei der Rückgabe zu beachtenden Dinge ein.

5 Nutzung des Siedlerhauses

1. Der Nutzer übt für den Zeitraum der Nutzung des Siedlerhauses das Hausrecht aus und verpflichtet sich für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Sauberkeit, auch nach der Veranstaltung, Sorge zu tragen.
2. Der Nutzer muss für die Dauer der privaten Nutzung ständig im Siedlerhaus anwesend sein. Der Vorstand behält sich entsprechende Kontrollen, auch durch den Beauftragten, jederzeit vor, der Nutzer muss sich erforderlichenfalls durch Vorlage des Personalausweises legitimieren können.
3. Im Siedlerhaus ist das Rauchen untersagt.
4. Die Lautstärke während der Nutzung des Siedlerhauses ist in einem vertraglichen Rahmen zu halten. Nach Einbruch der Dunkelheit, im Sommer spätestens ab 22 Uhr ist die Feierlichkeit in den Raum zu verlegen. Dies betrifft auch Kinder, die sich bis dahin im Freien aufgehalten haben. Spätestens nach 22:00 Uhr bedarf es im Haus einer angemessenen Lautstärke, Fenster und Türen sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten. Eventuelle diesbezügliche Anzeigen gegen den Verein werden an die entsprechenden Nutzer weitergegeben.
5. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Raketen, Böllern usw. ist ausnahmslos untersagt! Bei Zuwiderhandlungen haftet der Nutzer.
6. Nach Ende der Feierlichkeiten ist das Licht zu löschen, alle Fenster sind zu schließen. Elektrische Geräte, die nicht durch die SG bereitgestellt werden, sind vom Stromnetz zu trennen und das Siedlerhaus ist abzuschließen.
7. Die SG übernimmt keine Haftung für Dinge, die nach Ende der Veranstaltung im Siedlerhaus verblieben sind.
8. Fahrzeuge sollen nach Möglichkeit auf dem Gelände des Siedlerhauses geparkt werden.

9. Die Abfallentsorgung ist vom Nutzer eigenverantwortlich vorzunehmen. Die vorhandenen Müll-/Papier-/Biotonnen dürfen dafür nicht genutzt werden.
10. Werden anlässlich einer privaten Nutzung Schadensersatzansprüche gegen die SG erhoben, so hat der Nutzer hierfür einzutreten.

6 Folgen bei Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Weiternutzung des Siedlerhauses durch den Vorstand bzw. den Beauftragten **sofort** untersagt werden, ohne dass vom Nutzer Regressansprüche, gleich welcher Art, gegen die SG geltend gemacht werden können.

7 Rücknahme des Siedlerhauses

1. Die Rücknahme des Siedlerhauses erfolgt in der Regel am Tag nach der privaten Nutzung. Den genauen Rücknahmezeitpunkt stimmt der Nutzer direkt mit dem Beauftragten ab.
2. Bei der Rücknahme des Siedlerhauses sind sämtliche Schäden, die durch die private Nutzung des Siedlerhauses entstanden sind, durch den Nutzer anzuzeigen. Diese werden dem Wert entsprechend in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
3. Das durch die SG bereitgestellte Geschirr (Teller, Tassen, Gläser, Besteck,...) ist im sauberen Zustand vollständig an den Beauftragten zurückzugeben.
4. Das Siedlerhaus, insbesondere die Toiletten sowie die Küche sind in gereinigtem Zustand an den Beauftragten zu übergeben. Die hierfür benötigten Reinigungsmittel und -geräte werden durch die SG bereitgestellt.
5. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung in voller Höhe erfolgt bei der Rücknahme des Siedlerhauses nur, wenn die Rückgabe ohne Beanstandungen erfolgt ist. Andernfalls entscheidet der Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt über die Höhe der Rückzahlung. Der Nutzer ist durch den Vorstand schriftlich über die Gründe, die zu einem Einbehalt der Sicherheitsleistung, gleich in welcher Höhe, geführt haben, zu unterrichten. Dem Nutzer steht in diesem Fall ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung des Vorstandes bei der nächsten, auf die private Nutzung des Siedlerhauses folgenden Mitgliederversammlung zu. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

8 Abweichungen von der Hausordnung

Über Regelungen, die von dieser Hausordnung abweichen, kann der Vorstand der SG in besonders begründeten Einzelfällen entscheiden.

9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft Neu-Lindenberg 1929 e. V. am 09.11.2019 beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Beschlussvorlage

Anlage zur Hausordnung für die private Nutzung des Siedlerhauses der SG Neu-Lindenberg 1929 e. V.

Siedlergemeinschaft Neu-Lindenberg 1929 e. V.
Der Vorstand
Bebelstraße 20a
16356 Ahrensfelde

Ahrensfelde, [Datum]

[Nutzer Name]
[Nutzer Straße]
[Nutzer Ort]

Vereinbarung zur Nutzung des Vereinshauses der Siedlergemeinschaft Neu-Lindenberg 1929 e. V.

Für die private Nutzung des Vereinshauses der Siedlergemeinschaft Neu-Lindenberg 1929 e. V. am [Datum] erheben wir folgende Kosten:

Nutzungsentgelt	60,00 €
Abnutzungskompensation ^{*)}	10,00 € ^{*)}
Sicherheitsleistung ^{*)}	140,00 € ^{*)}

Die Einweisung durch den Beauftragten für die Vermietung in die Besonderheiten der Nutzung des Siedlerhauses sowie der Bedingungen zur Rücknahme des Siedlerhauses ist erfolgt. Die anliegende Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

2 Schlüssel für das Siedlerhaus wurden an den Nutzer übergeben.

Unterschrift Nutzer

Nutzungsentgelt und Sicherheitsleistung/Abnutzungskompensation^{*)} in voller Höhe erhalten:

Unterschrift Beauftragter

Für weitere Fragen rund um die private Nutzung des Siedlerhauses steht Günter Lindner unter der Rufnummer 0177/482 32 55 gern zur Verfügung.

^{*)} nicht zutreffendes streichen

Rücknahme des Siedlerhauses am [Datum]:

☐	Das Siedlerhaus wurde durch den Nutzer in gereinigtem Zustand zurückgegeben. Das bereitgestellte Geschirr ist vollständig und sauber. Schäden am Siedlerhaus und den zur Nutzung übergebenen Gegenständen wurden durch den Nutzer nicht angezeigt, es wurden bei der Rücknahme durch den Beauftragten für die Vermietung auch keine Schäden festgestellt.
☐	Die an den Nutzer übergebenen Schlüssel sind vollzählig zurückgegeben worden.
☐	Die an den Nutzer übergebenen Schlüssel sind nicht/nicht vollzählig ^{*)} zurückgegeben worden.
☐	Bei der Rücknahme des Siedlerhauses wurden die im Folgenden aufgeführten Beanstandungen festgestellt, die hinterlegte Sicherheitsleistung wird zunächst bis zur Klärung eventueller Schadenersatzansprüche der SG gegen den Nutzer in voller Höhe einbehalten (Ziff. 7 (5) der Hausordnung).

Die hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 140 € wird in voller Höhe/zunächst nicht^{*)} an den Nutzer zurückgezahlt.

Unterschrift Beauftragter

Unterschrift Nutzer

^{*)} nicht zutreffendes streichen